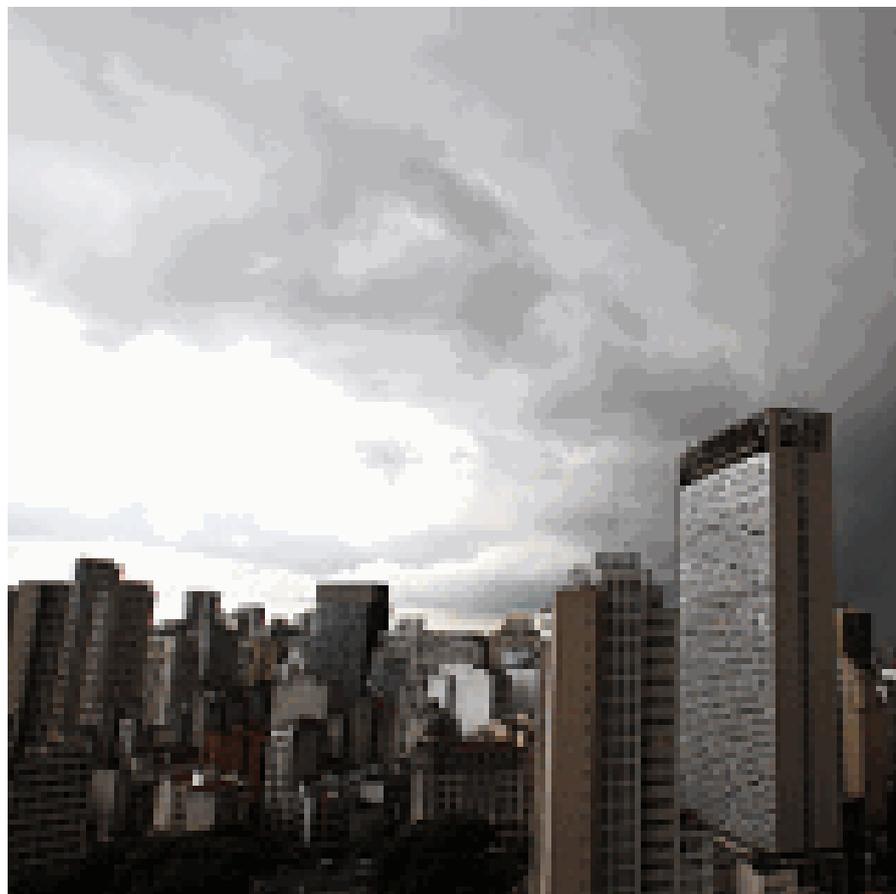


11. Mai 2010, 13:30, NZZ Online

Die unheilige Allianz

Wie aus einer Vorschusszahlung ein Vorwurf der Bestechung wurde



Ein Sturm zieht auf (im Bild die brasilianische Stadt Sao Paolo) – im Fokus die Schweizer Berater und Anwälte der einstigen amerikanischen UBS-Kunden. (Bild: Reuters)

Ein amerikanischer Ex-UBS-Kunde beschuldigt zwei Schweizer fälschlicherweise der Bestechung. Die Geschichte zeigt, zu welchen Mitteln gegriffen wird, Strafen zu entgehen und wie einseitig die Wahrnehmung in den USA bei der Jagd auf Steuersünder ist.

Von Zoé Baches

Am 1. April gab die Schweizer Bundesanwaltschaft bekannt, dass sie die gerichtspolizeilichen Ermittlungen rund um dem Bestechungsvorwurf des amerikanischen Millionärs und Ex-UBS-Kunden Jeffrey Chernick eingestellt hat. «Die Strafuntersuchung hat **keinerlei Anhaltspunkte** für ein strafbares Verhalten zu Tage gebracht hat», begründete die Strafverfolgungsbehörde des Bundes den Schritt auf ihrer Webseite.

In seinem Schuldeingeständnis, Steuern vor dem amerikanischen Fiskus versteckt zu haben, hatte Jeffrey Chernick im Sommer 2009 behauptet, er habe seinen beiden Schweizer Beratern, dem Anwalt Matthias Rickenbach und dem Banker Hansruedi Schumacher, im Juli 2008 ein Bestechungsgeld in Höhe von 45'000 Dollar bezahlt. Mit diesem Geld sei ein Schweizer Bundesbeamter bestochen worden, um so zu erfahren, ob Chernicks Name auf einer der Eidgenossenschaft vorliegenden Liste von UBS-Kunden stehe, die an die US-Steuerbehörde ausgeliefert werden soll.

Die Bundesanwaltschaft kam zum Schluss, dass das so nicht passiert ist. Jeffrey Chernick hat also nicht die Wahrheit gesagt. Die Geschichte zeigt exemplarisch, zu welchen Mitteln ein Steuersünder und seine Anwälte, in diesem Fall die Anwaltskanzlei Baker & McKenzie greifen, um hohen Strafen durch die US-Behörden zu entgehen. Gezeigt wird aber auch, wie einseitig die Wahrnehmung der US-Behörden, aber auch diejenige von einzelnen Zeitungen ist, in diesem Fall der «New York Times», die sich der Jagd auf Steuersünder aber auch der Hatz auf den Schweizer Finanzplatz verpflichtet fühlen.

Der Druck der USA

Der erste Teil der Geschichte ist einfach erzählt: Während des Jahres 2008 begann sich die UBS ihrer privaten amerikanischen Kunden, die grenzüberschreitend aus der Schweiz heraus (offshore) betreut wurden, [zu entledigen](#). Der Grund dafür war die immer intensivere Jagd der Amerikaner auf mögliche Steuersünder aus dem eigenen Land. Um dem wachsenden Druck der USA nachzukommen, wurde gleichzeitig nach einem Weg gesucht, dem Wunsch der USA nach Kundendossiers nachzukommen, ohne dabei ein Schweizer Gesetz zu verletzen.

Der von der UBS im [Mai 2007](#) beauftragte Robert Waldburger, ehemaliger Leiter der ESTV, Abteilung internationales Steuerrecht, fand eine Lösung, die später von vielen Rechtsexperten heftigst kritisiert wurde. Alle amerikanischen UBS-Kunden mit einer nichtamerikanischen Offshore-Gesellschaft und US-Wertschriften im Depot, sollten zu [Steuerbetrügern](#) erklärt werden. Die UBS wählte daraufhin rund 285 entsprechende Kunden aus, die Konten dieser Kunden wurden in der Folge gesperrt, allerdings ohne die Kunden aktiv über die Kontosperrung und den Grund dafür zu informieren.

Chernicks Name auf der Liste

Auch Chernicks Name befand sich, ohne sein Wissen, auf dieser UBS-internen Liste. Sein Konto wurde am 8. Mai 2008 eingefroren. Da Chernick gerade zu jenem Zeitpunkt seine Vermögenswerte von der UBS zu einer seiner anderen Schweizer Banken verlegen wollte, erfuhr er als einer der ersten von der Sperrung seiner Konten. Wie viele andere amerikanische UBS-Kunden hatte es auch Chernick unterlassen, seine nichtamerikanischen Vermögenswerte, die er insgesamt auf drei Schweizer Banken verteilt hatte, in den USA zu deklarieren. Seine Offshore-Firma Simba International Ltd., welche durch Chernicks Anwalt in Hong Kong betreut wurde, war zwar schon in den achtziger Jahren errichtet worden, enthielt jedoch seit 2006 ebenfalls amerikanische Titel – und hätte somit den US-Steuervögten gemeldet werden sollen.

Keine Steuerberatung

Als im Sommer 2008 bekannt wurde, dass die USA ein Amtshilfegesuch an die Schweiz betreffend amerikanischer UBS-Kunden gestellt hatten, wurde das Thema für Chernick und seine Schweizer Berater noch brisanter. Zwar hatte Chernicks Schweizer Anwalt seine Offshore-Gesellschaft errichtet – die Errichtung ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften für Ausländer ist eine in der Schweiz übliche Dienstleistung vieler Anwaltskanzleien – für etwaige steuerliche Belange, die sich aus dieser Gesellschaft in den USA ergeben konnten, waren diese aber nicht zuständig. Rickenbach beispielsweise, der gegenüber NZZ Online keine Stellung nehmen wollte, ist wie seiner Webseite zu entnehmen ist, Spezialist für internationales Bankenrecht und die Gründung und Verwaltung von Schweizer Firmen, ein Steuerprofi ist er nicht.

Dossierübergabe an Baker & McKenzie

Das ist wohl der Grund, warum das Dossier von Chernick im Januar 2009 an die Steuerspezialisten der weltweit agierenden Anwaltskanzlei Baker & McKenzie in Zürich übergeben wurde. Nicht zu früh, denn am 18. Februar wird der Sündenfall der Schweizer Regierung, der Finanzmarktaufsicht Finma und der UBS bekannt. 285 Kundendaten werden an die USA ausgeliefert, mit dabei ist der Name von Chernick.

Vorschuss im Juli 2008

In den kommenden Monaten gab es zwischen dem neuen Anwalt Baker & McKenzie, dem Kunden Chernick und dem einstigen Rechtsanwalt Rickenbach weiterhin Kontakt. NZZ Online hatte Einblick in entsprechende Dokumente, aus denen hervorgeht, dass Chernick Rickenbach im Juli 2008 eine Zahlung als «Vorschuss für laufende Ausgaben» überwies. Die Höhe dieser Zahlung betrug 50'000 Franken, zum damaligen Zeitpunkt stand der Dollar bei 1.10 Franken, es handelte sich also um eine Überweisung in der Höhe von 45'000 Dollar. Der Beleg über die Zahlung wurde von Chernick im Juni 2009 ausdrücklich verlangt und ihm auch zugestellt.

Die Rolle von Hansruedi Schumacher

Hansruedi Schumacher ist in der ganzen Geschichte rund um das Offshore-Geschäft der UBS kein Unbekannter. Bis Ende 2001 leitete er das Private-Banking-Geschäft in Nordamerika der UBS. Schumacher warnte in den Diskussionen dazu, wie künftig mit den Vorgaben des Qualified-Intermediary-Abkommens umgegangen werden solle, vor einer Weiterführung des Offshore-Geschäfts mit Amerika in der dann von der UBS gewählten Art und Weise. Als sich sein damaliger Chef Martin Liechti in einer Sitzung gegen ihn und seine Vorschläge wandte, wechselte Schumacher zur Neuen Zürcher Bank (NZB), wo er das Nordamerika-Geschäft leitete und dort die Geschäfte so zu führen versuchte, dass keine Kriterien des Qualified Intermediary verletzt würden. Gegenüber NZZ Online wollte Schumacher keine Stellung nehmen.

Schumacher betreute Chernick ab dem Jahr 2003 als Vermögensverwalter bei einer dritten Schweizer Bank. Chernick war ein neuer Kunde von Schumacher, dieser hatte ihn bei der UBS nicht betreut. Als die Schweiz am 18. Februar 2009 die Daten der 285 UBS-Kunden inklusive dem Namen von Chernick herausgab, löste Chernick auch die Kundenbeziehung zu dieser dritten Bank und damit zu Schumacher.

Die Zusammenarbeit von Anwälten und Bankern wird in der Schweiz und sicher auch in anderen Ländern oft praktiziert, um so gemeinsame Lösungen präsentieren zu können. Auch Rickenbach und Schumacher kannten sich und arbeiteten, wie auch mit anderen, gelegentlich zusammen. Schumacher dürfte für den Bestechungsvorwurf von Chernick geeignet gewesen sein, da er in den USA als einstiger UBS-Kadermann im Geschäft mit Offshore-US-Kunden kein Unbekannter war.

Vorwurf der Bestechung

Sechs Wochen später beginnt nun der zweite, weitaus weniger verständliche Teil der Geschichte. Am 28. Juli 2009 steht in «Bloomberg» zu lesen, dass sich der einstige UBS-Kunde und Millionär Chernick der Hinterziehung von 8 Millionen Dollar schuldig bekannt hat. Weiter steht zu lesen, dass Chernick ausgesagt habe, er habe im Juli 2008 zweien seiner einstigen Berater, einem Schweizer Anwalt und einem Schweizer Banker, ein Bestechungsgeld in der Höhe von 45'000 Dollar bezahlt. Mit diesem Geld sei ein Schweizer Bundesbeamter bestochen worden, um so zu erfahren, ob Chernicks Name auf der ominösen Liste stehe oder nicht.

Nun auch mit vollem Namen

Am 19. August wird bekannt, dass die USA und die Schweiz rund um den UBS-Fall einen Vergleich ausgehandelt haben. Nur einen Tag später, am 20. August, reicht der zuständige Bundesstaatsanwalt in Miami, Jeffrey H. Sloman, im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika eine Klage gegen Schumacher und Rickenbach ein. Unter Punkt 37 der Klage wird der Bestechungsvorwurf von Chernick kurz ausgeführt. Beide werden zudem erstmals mit vollem Namen genannt – und mit Hilfe des Newsletters des Department of Justice auch gleich in der ganzen Welt verteilt.

Der hochrangigen Schweizer Delegation, die zwecks UBS-Vergleichs noch in den USA weilt, bleibt

nichts anderes übrig als zu versichern, dass den Vorwürfen selbstverständlich nachgegangen werde. Die Vorwürfe von Chernick sind allerdings derart unspezifisch, dass schon damals viele zweifeln, ob diese stimmen. So äussert sich beispielsweise der damalige Bundespräsident Hans-Rudolf Merz gegenüber dem Schweizer Fernsehen, dass er eigentlich nicht an eine Bestechung eines Bundesbeamten glaube. Da es sich dabei aber um ein mutmassliches Officialdelikt handelt, nimmt die Schweizer Bundesanwaltschaft die Ermittlungen auf.

Chernicks Erklärungen reichten nicht aus

Acht Monate später kommt die Bundesanwaltschaft zum Schluss, dass es sich bei diesen im Juli 2008 überwiesenen 45'000 Dollar nicht etwa um ein Bestechungsgeld, sondern um eine Vorschusszahlung Chernicks an die Kanzlei von Rickenbach handelte. Das will die Bundesbehörde gegenüber NZZ Online zwar nicht bestätigen, doch führt sie in ihrer Medienmitteilung aus, «dass zur fraglichen Zeit (Juli 2008) zwar eine entsprechende Geldtransaktion an den Schweizer Anwalt erfolgte», deren Verwendung dieser aber erklären und belegen konnte. Chernick selbst, so heisst es weiter, wurde in den USA rechtshilfweise einvernommen. Doch konnte er «weder Angaben zu einem von allfälligen Schmiergeldzahlungen Begünstigten machen, noch weitere sachdienliche Hinweise liefern, die den Tatverdacht hätten aufrechterhalten lassen.»

Wie wurde aus einem einfachen Vorschuss der Vorwurf einer Bestechung eines Schweizer Bundesbeamten? Zwar wollte in der Folge keine einzige der involvierten Parteien offiziell Stellung zu den Fragen von NZZ Online nehmen. Doch liefert das Studium der vorliegenden Dokumente und Gespräche mit Beteiligten eine schlüssige Erklärung, wie es gewesen sein könnte.

Chernick in der Klemme

Seitdem sein Name rund um die Vorgänge des 18. Februars an die amerikanischen Steuerbehörde IRS ausgeliefert worden ist, befindet sich Jeffrey Chernick ernsthaft in der Klemme. Steuerhinterziehung ist in den USA kein Kavaliärsdelikt und bei einer Verurteilung drohen ihm neben einer riesigen Busse auch eine längere Haftstrafe. Zwar behauptet Chernick in der Folge immer wieder, er hätte sich schon vor dem Februar 2009 und damit bevor die Liste ausgeliefert wurde, selber beim IRS anzeigen wollen. Beweisen kann er diese Behauptung aber nicht.

Um auf die Milde der Richter zu hoffen, muss Chernick also deutlich mehr liefern. Zwar beschuldigt auch er seine Schweizer Berater, ihm nicht nur bei der Hinterziehung von Steuern geholfen zu haben, sondern sogar ihn über Jahre hinweg von einer Selbstdeklaration abgehalten zu haben – allerdings behaupten das bisher fast alle der Ex-UBS-Millionäre, die sich bis heute schuldig bekannt haben. Aus den Gerichtsunterlagen ist einsehbar, dass sich Chernick und seine Anwälte in der Zeit, bevor es zum Schuldgeständnis und zur Anklage gegen Schumacher und Rickenbach kam, immer wieder trafen, von «22 Stunden über fünf Tage lang» ist die Rede in seinem Plea Agreement. Irgendwann in dieser Zeit dürfte wohl die Idee gereift sein, Chernicks selbst deklarierten Status, zwar «ein Steuersünder, aber **dennoch ein Opfer**» zu sein, noch etwas mehr an Gewicht zu verleihen. Ein mit den Verhandlungen Vertrauter sagt, dass die Anwälte von Baker & McKenzie Chernick von aller Anfang an versprochen hätten, ihm eine «möglichst geringe Strafe zu verschaffen».

Totale Kooperation – und ein bisschen mehr

Um das zu erreichen, war eigentlich nur noch der Weg der totalen Kooperation möglich – Chernicks

Name lag ja den Steuerbehörden bereits vor. Aber, so könnte die Überlegung gelautet haben, die letztlich zu dem Vorwurf der Bestechung führte, es könne wohl nicht schaden, zu versuchen, einen Teil der Schuld abzuschieben. Und wie praktisch, so möglicherweise eine weitere Überlegung, wenn dabei ein Vorwurf ausgesprochen wird, der gar noch in der Schweiz selbst von den Strafverfolgungsbehörden untersucht werden muss.

Die Strategie funktionierte. Chernick erklärte sich schuldig, kooperierte vollständig mit den Steueruntersuchungsbehörden, lieferte «Hunderte von Dokumenten», bezahlte eine Strafe von mehreren Millionen Dollar und musste letztlich, statt der vom Richter verordneten drei Monate **nicht einmal drei Wochen** ins Gefängnis. Gemäss den Aussagen eines mit der Geschichte Vertrauten ist Chernick mit der Arbeit seiner Anwälte von Baker & McKenzie denn auch «sehr zufrieden».

Baker & McKenzie war informiert

Wer die Idee des Bestechungsvorwurfes hatte, ob Baker & McKenzie oder Chernick, ist letztlich unwichtig. Entscheidend ist, dass Baker & McKenzie spätestens seit Ende Juli 2009 explizit über die entsprechende Vorschusszahlung von 50'000 Franken, die Chernick im Juli 2008 an Rickenbach überwiesen hatte, informiert war, wie den NZZ Online vorliegenden Dokumenten zu entnehmen ist. Die Rolle der Anwaltskanzlei Baker & McKenzie in diesem Fall ist sicher als eine eigenartige zu bezeichnen. Auch wenn die Firma offiziell nie Stellung gegenüber NZZ Online nehmen wollte, sind ein paar Sachen klar. Zum einen ist es so, dass die Anwaltskanzlei in den USA nicht mehr ganz frei in ihren Handlungen ist. Rund um die Untersuchungen des Senatsausschusses unter Leitung des demokratischen Senators Carl Levin, einem Vertrauten des späteren US-Präsidenten Barack Obama, wurde auch die Rolle von Baker & McKenzie rund um das Offshore-Vermögensverwaltungsgeschäft der UBS kritisch untersucht.

Kritisches Gutachten aus dem Jahr 2000

Im Jahr 2000 wandte sich, neben anderen Schweizer Banken, auch die UBS an die Steuerexperten von Baker & McKenzie. Die Grossbank wollte abklären, ob es auch nach Unterzeichnung des anstehenden Qualified-Intermediary-Vertrages mit den USA überhaupt noch möglich sei, grenzüberschreitendes Geschäft mit ihren amerikanischen Kunden legal zu betreiben. Baker & McKenzie kam in ihrem Gutachten zwar zum Schluss, dass sich aus diesem Geschäft künftig tatsächlich grosse Probleme ergeben könnten. Doch gebe es eine Möglichkeit, und das ist dem bereits vielzitierten internen UBS-Memo vom 4. Juli 2000 zu entnehmen, wie das Geschäft legal weitergeführt werden könne.

Legal am QI-Vertrag vorbei

Wenn eine ausländische Offshore-Gesellschaft zwischen den amerikanischen Kunden und die UBS geschaltet werde, zu diesem Schluss kam Baker & McKenzie in ihrem Gutachten, dann interessiere der wirklich wirtschaftlich Berechtigte hinter dieser Gesellschaft nach amerikanischem Recht – im Gegensatz zu Schweizer Recht – nicht. Auf diesem Weg, das wurde der UBS geraten, konnten also US-Kunden der UBS weiterhin US-Aktien halten, ohne dass ihre Identität an die Steuerbehörden in ihrem Heimatland gemeldet werden müssten.

USA begannen zu vergessen

Wohlgermerkt, diese Lösung, die von Schweizer Rechtsexperten als «Lücke im QI-Abkommens von 2001» bezeichnet wird, wurde nach dem Vorsprechen einer hochrangigen Schweizer Delegation am 7. März 2000 auch **offiziell von den USA** abgesegnet. Doch verschärfte sich in den kommenden Jahren das Klima in den USA zum Thema Steuersünder derart, dass Amerika die gemachten Zusagen im Zusammenhang mit dem QI-Abkommen über die Jahre hinweg zu vergessen begann.

Unter Druck

Auch Baker & McKenzie erkannte in den kommenden Jahren die wachsende Gefahr rund um des Geschäft mit den nicht versteuerten US-Vermögen. Die Anwälte begannen, auch ihre Kunden wie die UBS ausdrücklich vor dem Weiterführen des Offshore-Geschäfts auf die gemachte Art und Weise zu warnen. Dennoch traf das immer aufgeheiztere Klima auch Baker & McKenzie. Anfang März 2009 zitierten verschiedene amerikanische Medien aus dem angeführten internen UBS-Memo aus dem Jahr 2000. «Die im Rahmen des Senatshearings veröffentlichten Dokumente» würden zeigen, dass «Baker & McKenzie der bedrängten UBS juristischen Rat gegeben habe, wie sie amerikanische Kunden behalten könne, welche ihre ausländischen Vermögen nicht dem IRS zeigen wollen».

Lag ein Strafverfahren in der Luft?

Mehrere Beobachter sind davon überzeugt, dass es in diesem Klima zur Aufnahme einer Strafverfolgung gegen Baker & McKenzie hätte kommen können. Sicher ist, dass es nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dass sich für die Anwaltskanzlei in den USA ernsthafte Schwierigkeiten hätten ergeben können. Ein Beobachter spekuliert gar, dass es in der Folge zu einem «Non-prosecution Agreement» zwischen Baker & McKenzie und dem IRS gekommen sein könnte. In einem solchen hätte sich Baker & McKenzie dazu bereit erklären können, möglichst viele Steuerflüchtige ihrer Bestrafung zuzuführen und dafür nicht dafür verfolgt zu werden, der UBS bei der Steuerhinterziehung geholfen zu haben. Weder die amerikanischen Behörden noch Baker & McKenzie wollten zu dieser Spekulation Stellung nehmen.

«Keine Anklage», sagt die «New York Times»

Ein Hinweis darauf, dass diese Vermutungen nicht ganz aus der Luft gegriffen sein müssen, zeigt ein Artikel der «New York Times» vom 18. März 2009. Die Zeitung schreibt, dass die amerikanischen Behörden ihre strafrechtlichen Verfolgungen rund um den «Offshore-Steuerbetrug» von der UBS auf «Anwälte und weitere Berater aus der Schweiz und den USA» ausgedehnt habe. Aber, so der Artikel weiter: «Baker & McKenzie wird von den staatlichen Behörden nicht weiter überprüft». Im Original: «Federal authorities are not scrutinizing Baker & McKenzie, the American law firm that has advised UBS in recent years».

Ab diesem Zeitpunkt wird die Lösung, die Baker & McKenzie der Grossbank damals als Möglichkeit zur weiteren Betreuung von US-Kunden aufzeigte, von der «New York Times» komplett ignoriert. Stattdessen wird von nun an stets ausdrücklich darauf verwiesen, dass die UBS «die Warnungen von Baker & McKenzie aus dem Jahr 2000 vor einer Weiterführung des Offshore-Geschäfts mit US-Kunden» ignorierte.

Bestechungsvorwurf war ein Fehler

Im Nachhinein muss Baker & McKenzie wohl eingesehen haben, dass es sich bei dem konstruierten Vorwurf einer Bestechung um einen Fehler gehandelt hat. Chernick war einer der ersten UBS-Millionäre überhaupt, der sich vor dem IRS der Steuerhinterziehung schuldig bekannte. Zwar versuchen fast alle der Millionäre, die sich bisher schuldig bekannt haben – bis heute 17 von total 285 – einen Teil der Schuld auf ihre Schweizer Anwälte und Berater zu schieben. Ein Vorwurf der Bestechung aber, wie das Chernick getan hat, wurde bisher nie wieder laut.

Das grosse Schweigen

Baker & McKenzie

In den letzten Monaten wandte sich NZZ Online immer wieder an Baker & McKenzie. In der ganzen Zeit wollte nie jemand Stellung nehmen.

Bundesanwaltschaft in Miami

NZZ Online schickte zudem die (englische) Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft zur Einstellung der Abklärungen rund um den Bestechungsvorwurf von Chernick an die zuständige Bundesanwaltschaft in Miami. Nach mehrmaligen Nachfragen kam die Antwort, dazu könne keine Stellung genommen werden. Allerdings erachtete es die Bundesanwaltschaft nicht als nötig, das Ermittlungsergebnis der Schweiz den Gerichtsakten beizufügen. Der letzte Eintrag in den Akten datiert von Ende 2009.

«New York Times»

Zwar hatten auch einige Schweizer Zeitungen die Behauptungen von Chernick gegen die zwei Schweizer praktisch eins zu eins übernommen. Am schlimmsten urteilte aber sicher die «New York Times», welche die beiden immer wieder mit Namen nannte und sie stets als schuldig beschrieb. Die regierungsnah amerikanische Zeitung fährt einen aggressiven Kurs sowohl gegen die Schweiz als auch gegen die Schweizer Banken. NZZ Online stellte der zuständigen Reporterin den Entscheid der Bundesanwaltschaft ebenfalls auf englisch zu. Trotz mehrmaligem Nachfragen erhielt NZZ Online keine Antwort. Bis zum heutigen Erscheinen des Artikels stand weder in der «New York Times» noch in irgendeiner anderen amerikanischen Zeitung ein Wort zum Entscheid der Schweizer Bundesanwaltschaft.

Die Folgen: Keine weiteren für Chernick...

Chernick hat bei seiner Aussage am 17. Dezember 2009 vor der Schweizer Bundesanwaltschaft unter Eid ausgesagt, er habe ein Bestechungsgeld bezahlt. Diese Aussage gilt rechtlich als Irreführung der Rechtspflege und falsche Anschuldigung gemäss Schweizer Strafgesetzbuch. Ob deswegen gegen Chernick vorgegangen wird, wollte die Bundesanwaltschaft nicht beantworten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eher davon abgesehen wird. Die Erfolgswahrscheinlichkeit einer derartigen Untersuchung, die international geführt würden müsste, dürfte auch äusserst gering sein.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/finanzen/nachrichten/die_unheilige_allianz_1.5380705.html